

Bekanntmachung

Erste Satzung vom 21.12.2017 zur Änderung der „Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dormagen vom 24.04.2015“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Dem Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dormagen wird die Tarifstelle Nr. 15 hinzugefügt:

Tarif Nr.	Gebührentarif Gegenstand	Gebühr in Euro
15.	<u>Auslagenersatz für Service-Leistungen für Trauungen außerhalb des Historischen Rathauses bzw. außerhalb der Öffnungszeiten</u>	
	a) Trauung im Kaminzimmer des Kreismuseums Zons	180,00
	b) Trauung in der Nordhalle des Kulturzentrums Zons	320,00
	c) Trauung an weiteren Orten	250,00
	d) Servicetrauungen	120,00

Artikel 2

Die erste Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende erste Satzung vom 21.12.2017 zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dormagen vom 24.04.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 21.12.2017

Erik Lierenfeld
Bürgermeister